Feuerwehrgebührensatzung	
	_

vom 04.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021, geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021,

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), in der aktuell gültigen Fassung, jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBI. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBI. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach in ihrer Sitzung vom 4. November 2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Korbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 - 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter und die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 - 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
- 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBI. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
 - 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 - 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 - der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 - die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 - die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
 - 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig angefordert hat.

- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen. Für die Berechnung der Gebühr für den jeweiligen Einsatz wird die Zeit hinzugerechnet, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich ist, soweit diese dem jeweiligen Einsatz ursächlich zugerechnet werden kann, im Übrigen die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderliche Zeit zu gleichen Teilen.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem gesamten Ortsteil, so kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen.

Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Umsatzsteuer

Sollte für Leistungen aus dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach vom 9. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung für Einsätze, die nach dem 31. Dezember 2020 begonnen haben, außer Kraft.

Gebührenverzeichnis gem. § 3 (1) der Feuerwehrgebührensatzung

Nr.	Beschreibung	Gebühr
1.	Personalgebühren	Gebühr je 15 Minuten
1.1	Brand - und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro / 15 Minuten
1.2 ¹	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00 Euro / 15 Minuten
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feu- erwehrangehörigen zu erstatten	
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	10,00 Euro / 15 Minuten
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	7,00 Euro / 15 Minuten
	Kommandowagen	3,00 Euro / 15 Minuten
2.2	Tragspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge	
	TSF	8,50 Euro / 15 Minuten
	TSF-W	14,50 Euro / 15 Minuten
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	20,50 Euro / 15 Minuten
	LF 10/6 / LF 10	7,00 Euro / 15 Minuten
	LF 16/12	13,50 Euro / 15 Minuten
	StLF 20/25	31,00 Euro / 15 Minuten
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 20/40	32,00 Euro / 15 Minuten
2.5	Drehleiter	
	DLAK 23/12	66,00 Euro / 15 Minuten
2.6	Schlauchwagen	
	SW 2000	23,50 Euro / 15 Minuten
2.7	Rüstwagen	
	RW 1	19,50 Euro / 15 Minuten
2.8	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 2	40,50 Euro / 15 Minuten

 $^{^{\}rm 1}$ geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021

-

Nr.	Beschreibung	Gebühr
2.9	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L Pritschenfahrzeug GW-L klein	7,50 Euro / 15 Minuten 7,00 Euro / 15 Minuten
	GW-Atemschutz/-Strahlenschutz	16,50 Euro / 15 Minuten
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	11,50 Euro / 15 Minuten
	11	

Hinweis 3.1 - 3.5 entfällt

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Feuerschutzjacke	9,00 € / Stück
Feuerschutzhose	9,00 € / Stück
Feuerschutzhandschuhe	2,00 € / Stück
Flammschutzhaube	2,00 € / Stück
Feuerwehrdienstjacke	5,00 € / Stück
Feuerwehrdiensthose	5,00 € / Stück

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

Chemikalienschutzanzug (CSA)

Reinigen und Desinfizieren 50,00 € / Stück

Jahresprüfung 25,00 € / Stück

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigen und Desinfizieren Atemschutzgeräte

Die entstehenden Kosten werden gem. dem Gebührenverzeichnis des Atemschutzverbundes Waldeck-Frankenberg in Rechnung gestellt. Für Nichtmitglieder des Verbundes erhöhen sich die Kosten um einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent.

Ersatzbeschaffungen

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.4 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Die entstehenden Kosten werden gem. dem Gebührenverzeichnis des Atemschutzverbundes Waldeck-Frankenberg in Rechnung gestellt. Für Nicht-Mitglieder des Verbundes erhöhen sich die Kosten um einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent.

4.5 Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

je Schlauch	13,00 € / Stück
Vulkanisieren je Schlauch	16,00 € / Stück

4.6 Schlauchreparatur

Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals

Nr.	Beschreibung	Gebühr
4.7	Prüfen von Pumpen	
	200 I Nennleistung	15,00 € / Stück
	400 I Nennleistung	15,00 € / Stück
	800 I Nennleistung	15,00 € / Stück
	1.600 l Nennleistung	15,00 € / Stück
4.8	Prüfen von Leitern It. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	15,00 € / Stück
	Einreißhaken	15,00 € / Stück
	Krankentrage	15,00 € / Stück
	2-teilige Schiebeleiter	15,00 € / Stück
	3-teilige Schiebeleiter	25,00 € / Stück

4.9 Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen

Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

5. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

6. Gebühren für besondere Leistungen

Falschalarm Brandmeldeanlage

550,00 € / Einsatz

Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind. Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.

550,00 € / Einsatz

Für Einsätze wie zum Beispiel Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, u. ä. werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Nr. Beschreibung Gebühr

8. Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.